

ius.focus

August 2019 Heft 8

Aktuelle Rechtsprechung kompakt

ZGB

Genehmigungsbedürftigkeit von ehevertraglichen Vereinbarungen über Scheidungsfolgen

Obligationenrecht (AT/BT)

Normalarbeitsvertrag mit Mindestlöhnen

Gesellschaftsrecht

Wiedereintragung einer im Handelsregister gelöschten Gesellschaft

Haftpflichtrecht und privates Versicherungsrecht

Leistung der Invalidenversicherung bei Suchterkrankung: Änderung der Rechtsprechung

Handels- und Wirtschaftsrecht

«0.9 % LEASING PLUS»: keine Preisangabe

Zivilprozessrecht

Gerichtliche Einschränkung des Replikthemas verhindert Aktenschluss nach erster Teilreplik

SchKG

Verzugszinsenlauf für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge im Rahmen einer definitiven Rechtsöffnung

IPR, LugÜ, Schiedsgerichtsbarkeit

Schiedsbeschwerde von Caster Semenya

Strafrecht, Strafprozessrecht

Religiöse Predigten als Aufforderung zu Verbrechen/Gewalt

Anwaltsrecht

Wer darf einen Willensvollstrecker gegen die Erben vertreten?

ius.focus

Anwaltsrecht

Wer darf einen Willensvollstrecker gegen die Erben vertreten?

Art. 12 lit. a und c BGFA

Ein Anwalt, der als Hilfsperson des Willensvollstreckers wirkt und von diesem mandatiert wird, ihn persönlich gegen Vorwürfe von Erben zu vertreten, verstösst nicht gegen Art. 12 lit. c BGFA (Verbot einer Interessenskollision), da zu den Erben kein Klientenverhältnis besteht. Die Mandatsübernahme kann aber ein Verstoss gegen die Pflicht zur sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung sein (Art. 12 lit. a BGFA). [216]

BGer 2C_933/2018 vom 25. März 2019

Der im Zürcher kantonalen Anwaltsregister eingetragene Rechtsanwalt A. war anwaltlich für C. C. tätig. Nach dem Tode von C. C. war er als Hilfsperson des von C. C. eingesetzten Willensvollstreckers B. tätig. A. vertrat den Willensvollstrecker auch in einer Strafuntersuchung, die nach einer Anzeige der beiden Töchter von C. C., auf den Pflichtteil gesetzte Erbinnen von C. C., eingeleitet wurde. Dritte Erbin ist C. D., die zweite Ehefrau von C. C., deren Schwester mit dem Willensvollstrecker verheiratet ist, dieser ist auch der Adoptivvater der leiblichen Söhne von C. D. Ein Schreiben der Staatsanwaltschaft, in dem der Abschluss der Strafuntersuchung durch Einstellungsverfügung mitgeteilt wurde, wurde von A. verspätet eingereicht und daher im Verfahren nicht berücksichtigt. Die Töchter-Erbinnen haben A. bei der Zürcher Aufsichtscommission wegen Verletzung der Berufspflichten i.S.v. Art. 12 BGFA verzeigt.

Die Aufsichtscommission ist zum Schluss gekommen, A. habe als Vertreter des Willensvollstreckers auch dessen Pflichten gegenüber den Erbinnen übernommen, selbst wenn formell keine Mandatierung erfolgte. Wenn er als Rechtsvertreter des Willensvollstreckers persönlich gegen die Vorwürfe der Erbinnen aufträte, schütze er ausschliesslich die persönlichen Interessen seines Klienten. Daher muss eine Interessenskollision bejaht werden, da eine unabhängige Interessensvertretung nicht mehr möglich er-

scheine. Die Aufsichtscommission sprach eine Busse von CHF 1500.00 aus.

Das von A. angerufene Verwaltungsgericht bestätigte die Sanktion von vollumfänglich (VB.2017.00552). Es verneinte aber das Vorliegen einer Interessenskollision i.S.v. Art. 12 lit. c BGFA. A. sei einzig vom Willensvollstrecker mandatiert worden, formell vertrete er nicht die Interessen der Erbinnen. Das Verwaltungsgericht stellte aber eine besondere Beziehungsnähe zwischen A. und den Erbinnen fest. Die für die Vertretung des Willensvollstreckers nötige Unabhängigkeit gegenüber zwei von drei Erbinnen sei nicht gegeben. Das Verwaltungsgericht stellte daher einen groben Verstoss gegen die Pflicht zur sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung (Art. 12 lit. a BGFA) fest.

Das Bundesgericht folgt dem Verwaltungsgericht. Einem Willensvollstrecker muss es erlaubt sein, sich gegen Vorwürfe der Erben anwaltlich vertreten zu wehren. Das Bundesgericht weist auf die vorliegende besondere Konstellation hin, dass das fragliche Strafverfahren im Zusammenhang mit der Nachlassverwaltung steht und durch Erbinnen initiiert wurde, deren Interessen der Beschwerdeführer als Hilfsperson des Willensvollstreckers ebenfalls zu berücksichtigen hatte. A. hat im Übrigen den Erblasser bereits zu seinen Lebzeiten beraten und hat von diesem auch eine Liegenschaft in Zürich erworben. Es ist auch nicht auszuschliessen, dass A. ein eigenes Interesse am Ausgang des Strafverfahrens gehabt hätte. Es hätte auch die Möglichkeit bestanden, dass die Strafuntersuchung auf ihn ausgeweitet oder er als Zeuge vorgeladen worden wäre. A. hätte das Konfliktpotential erkennen und die Übernahme der Vertretung im Strafverfahren ablehnen müssen. Da er dies nicht getan hat, liegt ein qualifizierter Verstoss gegen die Pflichten von Art. 12 lit. a BGFA vor. Die ausgesprochene Sanktion sprengt den Rahmen des pflichtgemässen Ermessens der Aufsichtscommission nicht.

Kommentar

Ein Willensvollstrecker, der sich persönlich in Verfahren gegen Erben zur Wehr setzen muss, ist gut beraten, wenn er nicht einen Anwalt mandatiert, der schon vorher als Hilfsperson wirkte. Dass sich ein solcher Anwalt in die Angelegenheit einarbeiten muss, ist, wenn den bundesgerichtlichen Anforderungen entsprochen werden soll, in Kauf zu nehmen. Ein leiser Verdacht, dass ein ziemlich aussergewöhnlicher Fall zur höchstrichterlichen Bestätigung strenger Anforderungen führte, besteht aber. Anwälte haben sich zu merken, dass je nach Konstellation trotz fehlendem Interessenskonflikt eine Mandatsannahme rechtlich nicht zulässig ist.